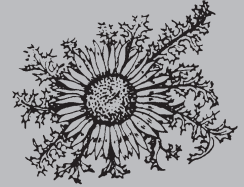




# Amtsblatt



## als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:  
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,  
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Jahrgang 22

Mittwoch, den 27. September 2017

Nr. 10

### Amtlicher Teil

#### Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

##### Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

##### Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1  
36466 Dermbach  
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:  
[www.vgs-dermbach.de](http://www.vgs-dermbach.de)  
Tel. .... 036964 880  
Fax:..... 036964 8855

##### Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:  
Frau Salzmann  
Sprechzeit:

1. Donnerstag im Monat  
von 17:30 bis 18:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag  
erreichbar unter der  
Rufnummer: 036964 7184

##### Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:  
Polizeihauptmeister Jörg Rotermund  
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1  
36466 Dermbach  
036964 83623  
Ruf: 036964 83623  
Sprechzeit:

Donnerstag von  
und von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2  
36433 Bad Salzungen  
03695 /5510  
Ruf  
Polizei-Notruf: 110

##### Schließzeit der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Am Montag, den 02.10.2017 und 30.10.2017 findet in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach kein Geschäftsbetrieb statt.

##### Einladung zur Informationsveranstaltung

##### zum Thema „Intensivierten Sylvinitabbau“ zwischen Oechsen und Gehaus durch die K+S Kali GmbH

Die Bürgermeister der Stadt Stadtlengsfeld und der Gemeinde Oechsen laden alle interessierten Einwohner/innen von Stadtlengsfeld und Oechsen zu einer gemeinsamen Informationsveranstaltung am **10. Oktober 2017 um 19:00 Uhr** in das Bürgerhaus „Grüner Baum“, **Lutherplatz 128 in 36404 Gehaus** zum Thema „Intensivierten Sylvinitabbau“ ein. Durch Mitarbeiter der K+S Kali GmbH und Vertretern des Thüringer Landesbergamtes werden die geplanten Arbeiten und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Tagesoberfläche im Bereich zwischen den beiden Orten Oechsen und Gehaus erläutert. Alle interessierten Einwohner/innen sind hierzu herzlich eingeladen.

gez. Pempel, Bürgermeister der Stadt Stadtlengsfeld  
gez. Bleisteiner, Bürgermeister der Gemeinde Oechsen

#### Gemeinde Brunnhartshausen

##### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Brunnhartshausen

##### Jahresrechnung 2015

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2015 öffentlich bekanntzumachen.

Diese liegt in der Zeit vom 28.09. bis 13.10.2017 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme liegt

- die geprüfte Jahresrechnung 2015 mit ihren Anlagen,

- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2016 unter oben genannter Anschrift möglich.

Brunnhartshausen, 24.08.2017

**gez. Gerstung**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

## Gemeinde Dermbach

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 30.08.2017

#### Beschluss-Nr. 17/05/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 21.06.2017.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Dem Gemeinderat wurde der Beteiligungsbericht 2016 für die Beteiligung der Gemeinde Dermbach an der Technologie- und Gründer-Fördergesellschaft Schmalkalden/Dermbach GmbH Südthüringen (TGFG) zur Kenntnis gegeben.

Dem Gemeinderat wurde der Beteiligungsbericht 2016 über die Beteiligung der Gemeinde Dermbach an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt zur Kenntnis gegeben.

#### Beschluss-Nr. 17/05/02

Der Gemeinderat beschließt den Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Vergabe der Gaskonzession (Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für das Betreiben des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Gemeinde Dermbach) wird entsprechend dem als Anlage 2 beiliegenden Entwurf zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Konzessionsverfahren durchzuführen. Die verfahrensleitende Stelle ist berechtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung, soweit dies aus rechtlichen Gründen notwendig oder angezeigt ist, Auswahlkriterien, Gewichtung der Auswahlkriterien, Erläuterungen zu diesen, Gewichtung der Auswahlkriterien sowie die zugrunde gelegte Bewertungsmethodik anzupassen und die Verfahrensdurchführung zu bestimmen. Der Gemeinderat wird über das Verfahren auf dem Laufenden gehalten. Die Aufgaben der verfahrensleitenden Stelle übernimmt Rechtsanwalt Dieter Gersemann, Gersemann & Kollegen, Freiburg/Berlin. Die Auswahlentscheidung selbst bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 17/05/03

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe von 7.000 € in der HH-Stelle 2.130004.95000 für die Bauleistungen an der Löschwasserentnahmestelle Lindenau. Die Finanzierung erfolgt aus den HH-Stellen 2.130003.95000 Bau Zisterne Oberalpa mit einem Betrag von 2.500 € und 2.910001.31000 Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage mit einem Betrag von 4.500 €.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 17/05/04

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 17/03/06 vom 31.05.2017 zur Beauftragung der Weiter-/Fortführung der technischen Verfahrensbegleitung zur Netzausbauschreibung im Zuge des Breitbandausbaus der Projektgruppe Dermbach.

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 17/05/05

Der Gemeinderat beschließt, die Beratungsleistungen für die Technische Ausschreibungs- und Verfahrensbegleitung zur Netzausbauschreibung im Zuge des Breitbandausbaus der Projektgruppe Dermbach gemäß dem Angebot vom 27.07.2017 an die Firma IBZ Neubauer GmbH & Co. KG, Am Waldstadion 3 in 07937 Zeulenroda-Triebes zu vergeben. die Auftragssumme

beträgt 13.575,52 € brutto. Die Beauftragung kann erst nach Vorlage des Förderbescheides erfolgen.

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Hugk**

**Bürgermeister**

### Bekanntmachung Gewässerschau

Die Gemeinde Dermbach möchte allen Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken an Fließgewässern der Gemarkungen Dermbach, Oberalpa und Unteralpa (Fließgewässer 2. Ordnung) informieren, dass gemäß § 88 ThürWG am

**10. Oktober 2017, ab 09.00 Uhr,**

**Treffpunkt: Verwaltungsgemeinschaft  
Dermbach**

eine Gewässerschau durch das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Wartburgkreis durchgeführt wird.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben den Bediensteten Zugang zu den betroffenen Grundstücken zu gewähren, die nötigen Auskünfte zu geben und die Entnahme von Untersuchungsproben zu dulden.

Wir bitten um Beachtung.

**Thomas Hugk**

**Bürgermeister**

### Stellenausschreibung Gemeinde Dermbach

#### Bauhofmitarbeiter

Bei der Gemeinde Dermbach ist zum **01.01.2018** die **Vollzeitstelle eines Bauhofmitarbeiters** zu besetzen. Der Aufgabenbereich des gemeindlichen Bauhofes umfasst im Wesentlichen die Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Straßen und Wege, der gemeindlichen Anlagen, Gebäude, Kinderspielplätze, die Pflege der öffentlichen Grünflächen und Anlagen sowie den Winterdienst.

#### Was erwartet wird:

- Besitz des Führerscheins der Klassen B, C und CE oder vergleichbar
- Erfahrung im praktischen Umgang mit den in einem kommunalen Bauhof vorhandenen Fahrzeugen (z.B. Rasentraktor, Bagger, Traktor und Gerätschaften (Freischneider, Motorsäge etc.); Befähigungsnachweis „Bagger- und Laderfahrer“ sowie zum Führen von Motorkettensägen von Vorteil
- Geschick in der Gestaltung und Pflege von Grünanlagen
- Erfahrung im Umgang mit Pflanzen, Dünger und Schädlingsbekämpfung
- vielseitiges handwerkliches Geschick
- Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung
- Bereitschaft zum Winterdienst und Rufbereitschaft (*Da Bereitschafts- und Winterdienst eine schnelle Verfügbarkeit erfordern, werden bei entsprechender Qualifizierung Bewerber bevorzugt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dermbach oder einem Ortsteil haben*)
- Bereitschaft zur Mehrarbeit und Nacharbeit
- Einsatzbereitschaft, körperliche Belastbarkeit, Höhentauglichkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität sowie Eigeninitiative und selbstständiges Handeln werden erwartet.
- Bereitschaft zum Einsatz im feuerwehrtechnischen Dienst
- einen offenen und freundlichen Umgang mit den Bürgern

#### Was geboten wird:

- eine interessante, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- eine vollzeitige Ganzjahrestätigkeit
- eine leistungsgerechte Vergütung nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD E4)

Interessierte senden bitte ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 30.10.2017 an die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Personalwesen, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach.

Dermbach, den 15.09.2017

**Thomas Hugk**

**Bürgermeister**

# Gemeinde Neidhartshausen

## Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer

### (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Neidhartshausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidhartshausen in der Sitzung am 25.07.2017 (Beschluss Nr. 17/03//2017) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

#### § 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Neidhartshausen wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| <b>(1)</b> Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 312 v. H. |
| <b>(2)</b> Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 421 v. H. |
| <b>(3)</b> Gewerbesteuer   | 395 v. H. |

## 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Neidhartshausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S.1 und 20 Abs. 2 Zi. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Neidhartshausen vom 14.08.2014, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neidhartshausen in der Sitzung am 25.07.2017 die folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neidhartshausen vom 14.08.2014 beschlossen:

#### I. Änderung der Satzungsbezeichnung

Die Satzungsbezeichnung ändert sich wie folgt:

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Neidhartshausen.

#### II. Änderung Satzungstext:

#### § 2 Gebührenerhebung

erhält folgende Fassung  
Die Gemeinde Neidhartshausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 02.12.2015 außer Kraft.

Neidhartshausen, den 13.09.2017

**G. Staudt**  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### § 3 Abs. 1 - Gebührenschuldner

#### erhält folgende Fassung

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 4

#### Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Abs. 1 verliert die Bezeichnung als Abs. 1

Abs. 2 entfällt

#### § 5

#### Abs. 2 - Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages erhält folgende Fassung

(2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinde zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA Lastschriftmandat erfolgen bzw. ist auf eines der Konten der Gemeinde Neidhartshausen zu entrichten.

#### § 6

#### Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühr

aufgehoben

#### § 8

#### Höhe des Elternbeitrages

#### erhält folgende Fassung

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, für die ein Anspruch auf einen Platz in der Kindereinrichtung besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien. Die Staffellung betrifft Kinder, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

(2) Die Höhe des Betrages ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Elternbeitrag 1. Kind			Elternbeitrag 2. Kind			Elternbeitrag 3. Kind und jedes weitere Kind		
	bis 5 Stunden (vormittags)	bis 8 Stunden	über 8 Stunden	bis 5 Stunden (vormittags)	bis 8 Stunden	über 8 Stunden	bis 5 Stunden (vormittags)	bis 8 Stunden	über 8 Stunden
1 - 2 Jahre	140 €	205 €	225 €	120 €	175 €	190 €	75 €	110 €	125 €
2 - 3 Jahre	115 €	165 €	180 €	95 €	140 €	150 €	65 €	90 €	100 €
3 - 6 Jahre	75 €	100 €	105 €	65 €	85 €	90 €	40 €	55 €	60 €
Schuleintritt									

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder entsprechend ihres gewählten Betreuungsmodells abzuholen. Maßgebend für das Betreuungsmodell ist die Anmeldung. Wird die gewünschte Betreuungsdauer zweimal im Monat überschritten, wird automatisch der nächsthöhere Betreuungsbetrag fällig.

(4) Besucht ein Kind auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Kindereinrichtung der Gemeinde Neidhartshausen, ist durch die zuständige Wohnsitzgemeinde eine Betriebskostenerstattung vorzunehmen.

(5) Wird ein Kind mehrfach (mehr als 3mal pro Monat) bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden nach einer halben Stunde 25 Euro pro angefangene Stunde zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

## § 9

### Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht erhält folgende Fassung

(1) Die VG Dermbach erlässt im Auftrag der Gemeinde Neidhartshausen einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Der Gebührenbescheid gilt auch für die Folgejahre, solange er nicht durch einen neuen Bescheid der VG Dermbach ersetzt wird.

(3) Die Anzahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Geburtsurkunde) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

(4) Änderungen in der Zahl der in der Tageseinrichtung für Kinder betreuten Kinder sind der Leiterin der Einrichtung bzw. im Hauptamt der VG Dermbach unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

### III. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neidhartshausen  
ausgefertigt am: 11.09.2017

**Stadt**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Stadt Stadtlengsfeld

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Stadtlengsfeld am 23.08.2017

#### Beschluss-Nr. 09/2017

Der Haupt- und Finanzausschuss bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 09.03.2017.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 10/2017

Der Haupt- und Finanzausschuss bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 29.03.2017.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 11/2017

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Stadt Stadtlengsfeld den, von der Initiative „Gedenkstein Menzengraben“ aufgestellten Gedenkstein im Ortsteil Menzengraben mit allen Rechten und Pflichten in ihr Eigentum übernimmt.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 12/2017

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe zur Erarbeitung einer Standsicherheitsanalyse für die Deponie in Gehaus (HH-Stelle 2.720001.94000) von 4.425,00 €. Die Finanzierung erfolgt durch die Nichtinanspruchnahme der geplanten Mittel für den Umbau der Sanitäreinrichtungen im Schwimmbad (HH-Stelle 2.571001.96000) in gleicher Höhe.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 13/2017

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Ingenieurleistungen zur Erarbeitung des erforderlichen Standsicherheitsnachweises für das Vorhaben „Sicherung und Rekultivierung Deponie Gehaus“ gemäß Angebot vom 02.11.2016 an die Gesellschaft für angewandte Geologie mbH, „TERRA MONTAN“ aus 99527 Suhl, Dombergweg 1 zu beauftragen.

Die Auftragssumme beträgt laut Angebot vom 02.11.2016 – 4.407,76 € brutto.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 14/2017

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die DRK – Ortsgemeinschaft Stadtlengsfeld nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € erhält. Die Auszahlung des Förderbetrages soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 15/2017

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Feuerwehrverein Stadtlengsfeld e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € und die Jugendförderung in Höhe von 55,- € erhält. Die Auszahlung der Förderbetrages soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 16/2017

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Förderverein der Grundschule Stadtlengsfeld e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € erhält. Die Auszahlung des Förderbetrages soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.



Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 17/2017**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Förderverein zur Erhaltung der Oestreich-Orgel in der evangelischen Kirche zu Stadtlengsfeld e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € erhält. Die Auszahlung des Förderbetrages soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 18/2017**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Freizeitsportverein Stadtlengsfeld e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € erhält. Die Auszahlung des Förderbetrages soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 19/2017**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Fußball Sport Verein (FSV) Eintracht 1919 Stadtlengsfeld e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € und die Jugendförderung in Höhe von 305,- € erhält. Die Auszahlung der Förderbeträge soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 20/2017**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Gemischte Chor Stadtlengsfeld e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € erhält. Die Auszahlung des Förderbetrages soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 21/2017**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Kultur- und Geschichtsverein Stadtlengsfeld (KGV) e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € erhält. Die Auszahlung des Förderbetrages soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 22/2017**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Lengsfelder Carneval Verein e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € und die Jugendförderung in Höhe von 185,- € erhält. Die Auszahlung der Förderbeträge soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 23/2017**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Mütterkreis Stadtlengsfeld e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € erhält. Die Auszahlung des Förderbetrages soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 24/2017**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Natur- und Jagdfreunde – Johanneshölzchen – zu Gehaus e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € erhält. Die Auszahlung des Förderbetrages soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 25/2017**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Rassekaninchenzuchtverein T 181 Stadtlengsfeld e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € erhält. Die Auszahlung des Förderbetrages soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 26/2017**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Schützenverein 1850 Stadtlengsfeld/Weilar e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € und die Jugendförderung in Höhe von 20,- € erhält.

Die Auszahlung des Förderbetrages soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 27/2017**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass der Sportverein 1901 Gehaus e.V. nach den „Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Stadtlengsfeld“ vom 20.03.2017, die Grundförderung in Höhe von 200,- € und die Jugendförderung in Höhe von 55,- € erhält. Die Auszahlung der Förderbeträge soll bis zum 31.10.2017 realisiert werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

**Pempel**

**Bürgermeister**

## Gemeinde Urnshausen

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 17.08.2017

#### **Beschluss-Nr. 01/17/08/17**

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 01.06.2017.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

#### **Beschluss-Nr. 02/17/08/17**

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 30.06.2017.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 03/17/08/17**

Die Jahresrechnung der Gemeinde Urnshausen für das Haushaltsjahr 2015 wird im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 114 ThürKO durchgeführten Prüfung mit folgenden bereinigten Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 1.009.652,43 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes enthaltene Überschuss von 149.698,45 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 326.266,90 €.
- Der Ausgleich der Jahresrechnung erfolgte durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von 157.510,53 €.
- Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2015 insgesamt 158.524,85 € (Mindestrücklage 19.370,76 €).
- Die Gemeinde Urnshausen hatte zum 31.12.2015 Schulden aus Krediten in Höhe von 445.440,04 €.
- Die Gemeinde Urnshausen hatte zum 31.12.2015 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 04/17/08/17**

Der Gemeinderat beschließt gem. § 80 Abs. 3 S. 2 ThürKO, auf Grundlage des Schlussberichts, dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Haushaltsrechnung 2015 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 05/17/08/17**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Verpflegung vom 09.02.2017.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

#### **Beschluss-Nr. 06/17/08/17**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Halbtagsbetreuung (6-Stundenregelung) in der Kindertagesstätte Urnshausen bis

14.30 Uhr in Anspruch genommen werden kann. Die Mittagsruhe bis 14.30 Uhr ist einzuhalten. Das Kind soll während dieser Zeit nicht abgeholt werden.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

**Seifert**

**Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Urnshausen

### Jahresrechnung 2015

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2015 öffentlich bekanntzumachen.

Diese liegt in der Zeit vom 28.09. bis 13.10.2017 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme liegt

- die geprüfte Jahresrechnung 2015 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2016 unter oben genannter Anschrift möglich.

Urnshausen, 24.08.2017

**gez. Seifert**

**Bürgermeister**

- Siegel -

## Gemeinde Wiesenthal

### Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenthal für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) erlässt die Gemeinde Wiesenthal folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 945.500 € und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 313.275 € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

(1) Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

(2) Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 58 (1) ThürKO zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

(3) Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 35.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Wiesenthal, den 31.08.2017

**S. Hollenbach**

**Bürgermeister**

(Siegel)

#### Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Wiesenthal für das Jahr 2017 liegt in der Zeit vom 28.09.2017 bis 13.10.2017 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

#### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Gemeinde Zella/Rhön

### Wahlbekanntmachung Nr. 5/2017

#### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters am 27.08.2017 in der Gemeinde Zella/Rhön

#### 1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Zella/Rhön hat in seiner Sitzung am 29.08.2017 das Wahlergebnis der Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Zella/Rhön wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte 367 (ohne Wahlschein: 360 / mit Wahlschein: 7)

Wähler 122  
Wahlbeteiligung 33,2 %  
Ungültige Stimmen -  
Gültige Stimmen 122

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%
1.	Schumann, Marcel	107	87,7
2.	Reiser, Peter	3	2,5
3.	Christ, Angelika	2	1,6
4.	Kling, Matthias	2	1,6
5.	Schramm, Thomas	2	1,6
6.	Bittorf, Markus (Neue Straße 93)	1	0,8
7.	Bittorf, Norbert	1	0,8
8.	Christ, Rüdiger	1	0,8
9.	Henkel, Dorothea	1	0,8
10.	Sittig, Kathrin	1	0,8
11.	Schmidt, Christian	1	0,8

#### 2.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf den Bewerber Marcel Schumann. Damit ist er zum Bürgermeister der Gemeinde Zella/Rhön gewählt.

**3.**

Jede wahlberechtigte Person kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist), die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Wartburgkreis – Kommunalaufsicht -, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zella/Rhön, den 29.08.2017

gez. **Ludwig Schäfer**  
Wahlleiter

---

## Nach Redaktionsschluss eingegangen

---

### Amtlicher Teil

## Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

### Hinweise zur Beräumung von Grabstätten nach Ablauf von Ruhezeiten

Nach dem Ablauf der Ruhezeit sind bei Reihen- und Urnengrabstätten die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Hinweise zu betroffenen Grabstätten finden Sie in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden sowie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach unter

[www.vgs-dermbach.de](http://www.vgs-dermbach.de),  
**Verwaltung, Bekanntmachungen.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung, Frau H. Herbarth (Ruf-Nr.: 036964/8830).

**Rothhämmel**

**Ltrn. Bauverwaltung**



## Impressum

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

**Mitgliedsgemeinden:** Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

**Verantwortlich:** Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.